



EMPFEHLUNGEN ZUR ORGANISIERUNG DER SAMMLUNG VON SCHIFFSABFÄLLEN IN DER DONAUSCHIFFFAHRT

**Vorschlag für Bestimmung zum Umgang
mit Abfällen aus dem Ladungsbereich**

(Winfried Kliche,
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung)



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

Bestandteile der Bestimmungen

- Umgang mit der Ladung und den Abfällen aus dem Ladungsbereich
- Bereitstellung, Beladung und Entladung eines Fahrzeuges
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten
- Kosten
- Übergangsbestimmungen
- Ergänzende Bestimmungen (Anhänge)



Quelle P. Sauter Leiter Schifffahrt und Hafenbetrieb, SCHWEIZERISCHE RHEINHÄFEN BASEL); Vortrag „CDNI Umweltfreundlicher Verkehrsträger: Eine saubere Schifffahrt - Löschen der Schiffe und Behandlung der Ladungsrückstände; Stoffliste und Entladungsstandards; Entladebescheinigung und Abgabennachweis“ gehalten auf der BMVBS Informationsveranstaltung am 16.03.2010

im Weiteren „Quelle: P.Sauter Port of Basel »



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

Kernaussagen

- **Begriffsbestimmungen** Artikel 2.14.1
- **Anwendungsbereich**
(Ausgenommen sind Seeschiffe in Seehäfen an Seeschiffahrtsstraßen) Artikel 2.14.2
- **Verbot der Einleitung oder des Einbringens von Abfällen aus dem Ladungsbereich und Teilen der Ladung in die Wasserstraße** Artikel 2.14.3 und 2.14.4
- **Ausnahmen**
(nur gemäß Entladestandard nach Anhang III) Artikel 2.14.3
- **Nachweispflicht (Entladebescheinigung, etc.) / Entladestandards** Artikel 2.14.5, 2.14.6, 2.15.2, 2.15.7
- **Pflichten des Fahrzeugführers**
(u. a. Bereitstellen Fahrzeug und Weiterfahrt nach Be-/Entladen) Artikel 2.14.7 bis 2.14.9 sowie 2.15.1 bis 2.15.3
- **Pflichten des Befrachter / Ladungsempfängers sowie des Fracht- und des Schiffsführers beim Be- und Entladen der Fahrzeuge** Artikel 2.15.2 bis 2.15.10
- **Einheitstransporte** Artikel 2.15.11



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

Kernaussagen

- **Sonderbestimmung für den Befrachter / Ladungsempfänger**
(u. a. Säumnisse, Vereinbarung über Verteilung der Pflichten,
Transportauftrag/Beförderungspapiere)
- **Annahme von Waschwasser und Benutzen von Umschlaganlagen**
- **Netz von Annahmestellen**
- **Übergangsbestimmungen**
- **Kosten**
- **Vertragstaaten sorgen für Einhaltung des Verbotes und der sonstigen Bestimmungen (einschließlich Sanktionen)**

*Anmerkung: solche Bestimmungen fehlen bis dato generell
(sowohl was das Einleiten als auch die Annahme betrifft)*

Artikel 2.15.12, 2.15.15
und 2.15.17

Artikel 2.15.13, 2.15.14
und 2.15.16

Artikel 6.5.1

Artikel 6.5.2 und 6.5.3

Artikel 6.5.4

Artikel ???



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

Begriffsbestimmungen

1.1. Grundbegriffe

- “Annahmestelle”: ein Fahrzeug oder eine Einrichtung an Land, die von den zuständigen Behörden zur Annahme von Schiffsabfällen zugelassen ist;
- “Schiffsführer” die Person, unter deren Führung das Fahrzeug steht;
- “Betreiber der Umschlagsanlage” eine Person, die gewerbsmäßig die Be- oder Entladung von Fahrzeugen ausführt;
- “Befrachter” die Person, die den Beförderungsauftrag erteilt hat;
- “Frachtführer” eine Person, die es gewerbsmäßig übernimmt, die Beförderung von Gütern auszuführen;
- “Ladungsempfänger” die Person, die berechtigt ist, das Ladungsgut in Empfang zu nehmen;
- “Einheitstransporte” Transporte, bei denen im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs ununterbrochen das gleiche Ladegut oder ein anderes Ladegut, dessen Beförderung keine vorherige Reinigung des Laderaums oder des Ladetanks erfordert, befördert wird;
- „Nachlenzsystem“ ein System nach Anhang II für das möglichst vollständige Entleeren der Ladetanks und des Leitungssystems bis auf nicht lenzbare Ladungsrückstände;



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

Begriffsbestimmungen

1.2 Begriffe zur Ladung und Abfällen aus dem Ladungsbereich



Quelle: P.Sauter Port of Basel



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt



Quelle: P.Sauter Port of Basel



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt



- 1 Ladung inkl. Verpackungsmaterial
- 2 Restladung Rückstände vor Einsatz von: a) Kehrmaschinen, Besen oder Vakuumreiner (Trockengüter) b) Nachlinsystem (Flüssiggüter)
- 3 Ladungsrückstände werden bei der Reinigung Slops und/oder Waschwasser
- 4 Laderaum bzw. Ladetank waschreiner leerer, sauberer Laderaum bzw. Ladetank



Quelle: P.Sauter Port of Basel



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

Einbring- und Einleiteverbot

1. Klare Aussage:

- Es ist verboten, von Fahrzeugen aus Teile der Ladung sowie Abfall aus dem Ladungsbereich in die Wasserstrasse einzubringen oder einzuleiten.

2. Ausnahme

- Waschwasser mit Ladungsrückständen, wenn die Bestimmungen nach Anhang III eingehalten sind

3. frei werden von Stoffen

- sind Stoffe, für die in Anhang III ausschließlich eine Abgabe zur Sonderbehandlung vorgeschrieben ist, freigeworden oder drohen sie freizuwerden muss
- Schiffsführer unverzüglich nächste zuständige Behörde unterrichten;
- dabei Angabe
 - Ort des Vorfalls und
 - Art und menge der Substanz;

4. Einleitung / Einbringen von Gütern, die nicht in Anhang III aufgeführt sind

- zust. Behörde beurteilt die Zulässigkeit der Einleitung / Einbringung;
- sie legt einen vorläufigen Einleitungsstandard fest;
- Donaukommission prüft Vorschlag und nimmt ggf. Ergänzung von Anhang III vor;



Quelle: P.Sauter Port of Basel



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

Nachweise

1. Entladebescheinigung

- Muster siehe Anhang IV;
- muss jedes Fahrzeug an Bord haben
(Nach Ausstellung mindestens noch 6 (12) Monate);
- die an der Ladung Beteiligten bescheinigen hier die bestimmungsgemäße Abwicklung der Arbeiten;
- bei Fz ohne eigene Besatzung (z.B. Leichter) kann Entladebescheinigung an anderer Stelle an Bord aufbewahrt werden.

2. Annahmebescheinigung

- Muster siehe Anhang IV;
- bei Annahme von Waschwasser an gesonderter Stelle von dieser Stelle auszufüllen;
- Teil des Anhang IV;

3. Transportauftrag /Beförderungspapiere

- mit 4 stelliger Nummer der Güterart nach Anhang III (Entladestandards - Stoffliste);



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

Bereitstellung, Beladung und Entladung eines Fahrzeuges (trockene Ladung)

1. Bereitstellung Fahrzeug

- Fahrzeug hat solchen Entladestandard, dass Ladung unbeeinträchtigt befördert werden kann, d.h. LR* besenrein, keine Umschlagrückstände
- Ein höherer Entladungsstandard oder das Waschen kann im voraus vereinbart werden

verantwortlich

Frachtführer

Frachtführer/ Befrachter

*LR-Laderaum

2. Beladen

- Mit Beginn Beladen gilt Fahrzeug als vom Frachtführer in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben
- Fahrzeug hat frei von Umschlagrückständen zu bleiben;
- Ggf. Beseitigung

Befrachter



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

3. Weiterfahrt

- erst wenn Umschlagrückstände v Befrachter entfernt sind
- in Transportauftrag und Beförderungspapieren 3 stellige Nummer nach Anhang III

Schiffsführer

Befrachter

4. Entladen

- Vorhalten Entladebescheinigung
- Fahrzeug hat frei von Umschlagrückständen zu bleiben;
• ggf. Beseitigung
• Umschlagrückstände soweit möglich zur Ladung
- Annahme der Restladung/Umschlagrückstände

Schiffsführers
(wegen Artikel 2.14.5 Abs.1)

Ladungsempfänger
Ladungsempfänger
Ladungsempfänger

Ladungsempfänger



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

5. Reinigen (Abliefern des Fahrzeuges)**

- je nach Entladesstandard (Anhang III)
 - besenrein,
 - vakuumrein

Waschen des LR, wenn:

1. nach letzter Entladebescheinigung LR vor letzter Beladung gewaschen war
2. Ladungsrückstände und Waschwasser nach Anhang III nicht ins Gewässer dürfen

Ausfüllen Entladebescheinigung
+
Bestätigung

Ladungsempfänger

Ladungsempfänger

Ladungsempfänger

Schiffsführer



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

6. Weiterfahrt

1. erst nach Ausfüllen der Entladebescheinigung
2. ggf. zudem erst nach Bestätigung (in Entladebescheinigung) dass
Waschwasser übernommen oder Annahmestelle zugewiesen
wurde
***Wenn Fahrzeug nach vereinbarter Zeit nicht in ordnungsgemäßen Zustand
ist, kann es vom Frachtführer auf Kosten des Befrachters/
Ladungsempfängers ordnungsgemäß gereinigt werden***

Schiffsführer
Schiffsführer

Frachtführer

7 Abgabe Washwasser

(Annahmestelle in Nähe der Umschlaganlage oder auf dem Weg zur nächsten
vom Fahrzeug anzulaufenden Umschlaganlage)

- Abgabe

- Ausfüllen Entladebescheinigung

Ladungsempfänger (LE)
oder v. LE zugewiesene
Annahmestelle

Annahmestelle für
Waschwasser

8. Weiterfahrt

- nach Ausfüllen Entladebescheinigung

Schiffsführer



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

Bereitstellung, Beladung und Entladung eines Fahrzeuges (flüssige Ladung)

1. Bereitstellung Fahrzeug

- Fahrzeug hat solchen Entladestandard, dass Ladung unbeeinträchtigt befördert werden kann, d.h. LT* nachgelentzt, keine Umschlagrückstände
- Ein höherer Entladungsstandard oder das Waschen kann im voraus vereinbart werden

verantwortlich

Frachtführer

Frachtführer/ Befrachter

* LT-Ladetank

2. Beladen

- Mit Beginn Beladen gilt Fahrzeug als vom Frachtführer in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben
- Fahrzeug hat frei von Umschlagrückständen zu bleiben;
- Ggf. Beseitigung

Befrachter



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

3. Weiterfahrt

- erst wenn Umschlagrückstände v Befrachter entfernt sind
- in Transportauftrag und Beförderungspapieren 3 stellige Nummer nach Anhang III

Schiffsführer
Befrachter

4. Entladen

- Vorhalten Entladebescheinigung
- Fahrzeug hat frei von Umschlagrückständen zu bleiben;
- ggf. Beseitigung
- Umschlagrückstände soweit möglich zur Ladung
- Entladung inklusive Restentladung mittels Nachlenzsystem

Schiffsführer
(wegen Artikel 2.14.5 Abs.1)

Ladungsempfänger

Ladungsempfänger
Ladungsempfänger

Schiffsführer (außer im
Transportauftrag steht
anderes)



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

5. Reinigen (Abliefern des Fahrzeuges)**

- je nach Entladesstandard (Anhang III)
- Ladetank muss nachgelenzt sein

- Annahme Restladung/Umschlagrückstände

- Waschen des LT, wenn:
 1. nach letzter Entladebescheinigung LT vor letzter Beladung gewaschen war
 2. Ladungsrückstände und Waschwasser nach Anhang III nicht ins Gewässer dürfen

Ausfüllen Entladebescheinigung

+

Bestätigung

Befrachter

Betreiber Umschlaganlage

Befrachter

Ladungsempfänger

Schiffsführer



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

6. Weiterfahrt

1. erst nach Ausfüllen der Entladebescheinigung
2. ggf. zudem erst nach Bestätigung (in Entladebescheinigung) dass
Waschwasser übernommen oder Annahmestelle zugewiesen
wurde

***Wenn Fahrzeug nach vereinbarter Zeit nicht in ordnungsgemäßen Zustand
ist, kann es vom Frachtführer auf Kosten des Befrachters/
Ladungsempfängers ordnungsgemäß gereinigt werden***

Schiffsführer
Schiffsführer

Frachtführer

7 Abgabe Washwasser

(Annahmestelle in Nähe der Umschlaganlage oder auf dem Weg zur nächsten
vom Fahrzeug anzulaufenden Umschlaganlage)

- Abgabe

vom Befrachter im
Transportauftrag
zugewiesene
Annahmestelle

- Ausfüllen Entladebescheinigung

Annahmestelle für
Waschwasser

8. Weiterfahrt

- nach Ausfüllen Entladebescheinigung

Schiffsführer



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

Netz von Annahmestellen

1. Mitgliedstaaten haben ein Netz von Annahmestellen zu schaffen für:

- Restladung;
- Umschlagsrückstände;
- Ladungsrückstände;
- Waschwasser
- (Slops).

2. in der Regel wird für die Annahme herangezogen

- der Ladungsempfänger;
- der Befrachter;
- der Betreiber einer Umschlaganlage oder
- ein Dritter, der von diesen Beauftragt wird;



Entladung Güterschiff

Quelle: Jens Hohls; Hafen Braunschweig

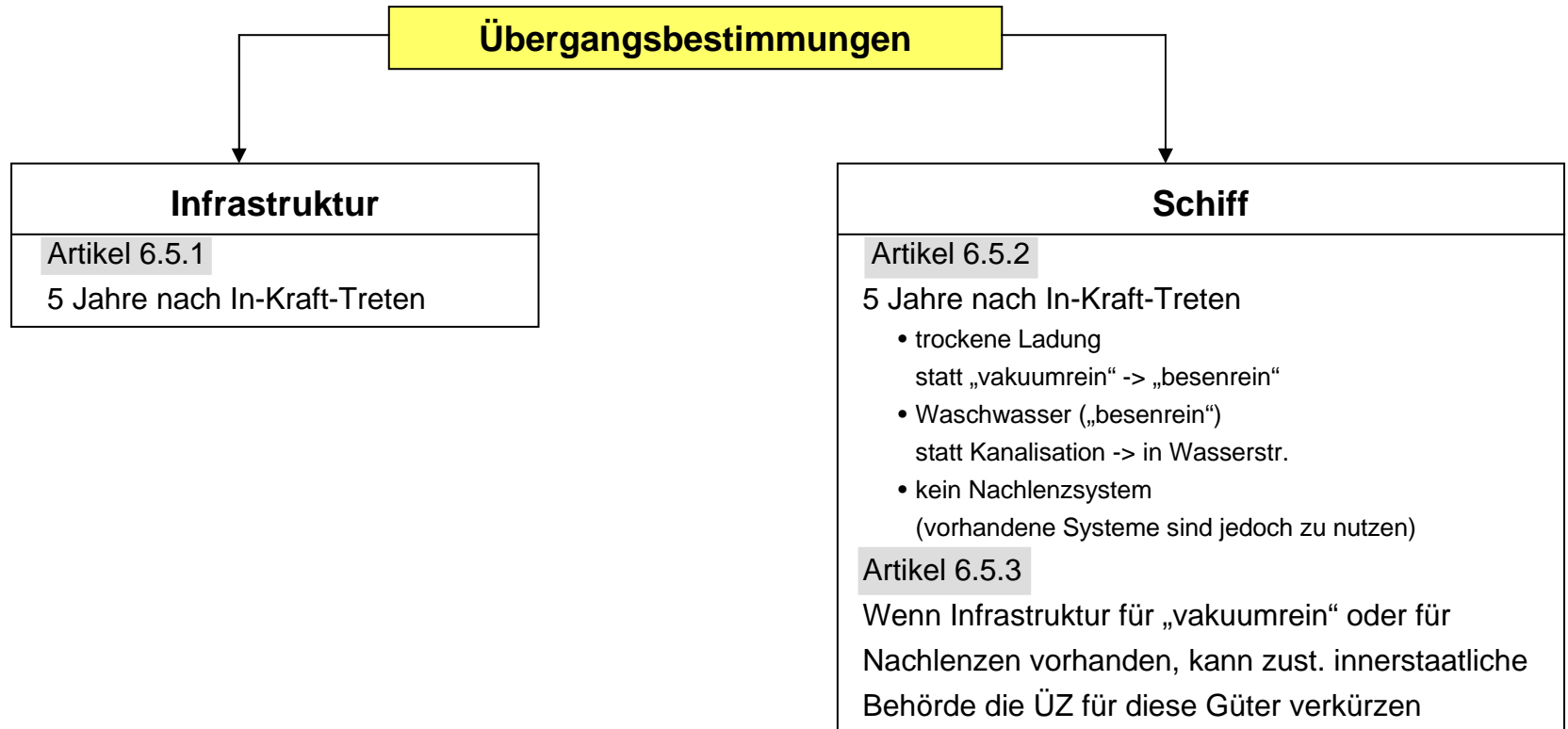


Entsorgung von Slops im
200-Liter-Deckelfass

Quelle: P.Sauter Port of Basel



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt





Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

Kosten

- **Trockene Ladung** – Ladungsempfänger
 - Restentladung
 - Waschen der Laderäume
 - Annahme der Waschwässer inkl. Wartezeit und Umwege
 - Niederschlagswasser nach Beginn der Beladung
 - Bei Einheitstransport für denselben Befrachter Annahme Niederschlagswasser vor der Beladung
- **Flüssige Ladung** - Befrachter
 - Restentladung
 - Waschen der Ladetanks
 - Annahme der Waschwässer inkl. Wartezeit und Umwege
- **Vereinbarung nach Art. 2.15.15** zwischen Befrachter und Ladungsempfänger möglich, aber ohne Auswirkung auf den Frachtführer.
- **ACHTUNG:** Wenn der Schiffsführer (Frachtführer) aus zeitlichen Gründen den vereinbarten Entladungsstandard nicht erfüllt, geht die Beseitigung der Restentladung auf seine Kosten!



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

Ergänzende Bestimmungen (Anhänge)

- Nachlenzsystem
 - Anforderungen an das Nachlenzsystem
 - Prüfung des Nachlenzsystems
 - Vorrichtung zur Abgabe der Restmengen
 - Nachweis über die Prüfung dieses Systems
- Entladestandards
- Muster Entladebescheinigung

Anhang II

Teil 1

Teil 2

Muster 1

Muster 2

Anhang III

Anhang IV



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

Anhang II Nachlenzsystem

System für möglichst vollständiges Entleeren der Ladetanks und der Lade- und Löschleitungen bis auf nicht lenzbare Ladungsrückstände

Die Leitung zur Annahme von Restladung muss mit einem Anschluss entsprechend Muster 1 des Anhangs II (siehe Skizze) versehen sein.

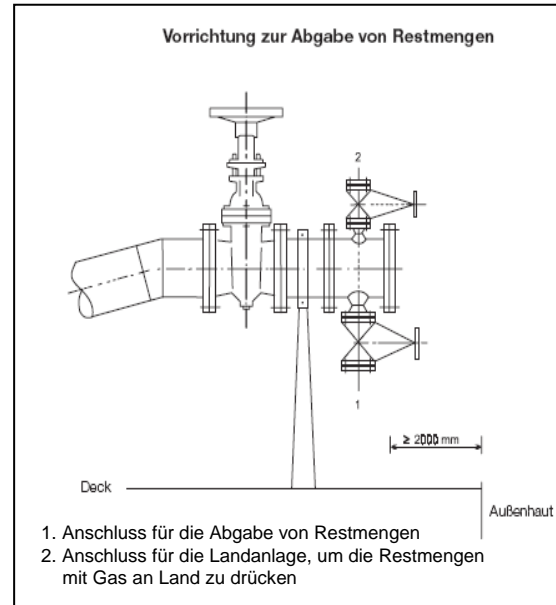
Restmengen im Ladetank nachgelentzt mit Einsatz Nachlenzsystem:

Einhülle 20 l im Durchschnitt pro Ladetank
Doppelhülle 5 l im Durchschnitt pro Ladetank

Leitungssystem, Filter und Pumpe: 15 l

Bei Benutzung des bordeigenen Nachlenzsystems des Schiffes darf vor Beginn des Nachlenzvorgangs der Gegendruck in der Rohrleitungsanlage des Ladungsempfängers 3 bar nicht überschreiten.

Zurück bleiben die Ladungsrückstände.



KAMLOK-Kupplung
(nach Norm: EN 14 420-7 DN 50)
Quelle: P. Sauter Port of Basel



ELAFLEX-Kupplungen
(nach Norm: EN 14 420-6 DN 50)
Quelle: P. Sauter Port of Basel



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

Anhang II Muster 2 und 3 „Prüfung des Nachlenzsystems“ + „Nachweis“

- **vor Prüfung** Ladetanks (LT) und Rohrleitungen sauber;
- **während Prüfung** Krängung und Trimm nicht oberhalb der „normalen Betriebswerte“;
- **Bestandteile der Prüfung**
 - Füllen Ladetank mit Wasser
(bis Ansaugöffnung im LT unter Wasser);
 - Leerpumpen LT und Entleeren LT + Rohrleitung mit Nachlenzsystem;
 - Sammeln der Wasserrückstandsmengen
 - in der Nähe der Ansaugöffnung;
 - auf dem Boden des LT, in dem Wasser zurück blieb;
 - am niedrigsten Punkt der Löschleitung;
 - an niedrigsten Punkten der Rohrleitungen bis zur Abgabevorrichtung;

Menge des Wassers genau ermitteln und in Nachweis;
- **Festlegen der erforderlichen Betriebsvorgänge**
(zust. Behörde/anerk. Klassifikationsgesellschaft)
 - Trimm, Krängung,
 - Reihenfolge, in der LT gelöscht wurden,
 - Gegendruck an Abgabevorrichtung
 - Restmengen im LT und den Rohrleitungen
 - Dauer des Nachlenzens
 - ausgefüllter LT-Plan

Muster 3

Nachweis über die Prüfung des Nachlenzsystems

Zugelassene Prüfstelle / Name :

Anschrift :

1. Name des Schiffes :

2. Amtliche Schiffsnummer oder Eichzeile :

3. Tankschiff des Typs :

4. Zulassungszeugnisnummer :

5. Datum der Prüfung :

6. Ort der Prüfung :

7. Anzahl der Ladetanks :

8. Während der Prüfung wurden folgende Restmengen gemessen

Ladetank 1:..... Liter	Ladetank 2:..... Liter
Ladetank 3:..... Liter	Ladetank 4:..... Liter
Ladetank 5:..... Liter	Ladetank 6:..... Liter
Ladetank 7:..... Liter	Ladetank 8:..... Liter
Ladetank 9:..... Liter	Ladetank 10:..... Liter
Ladetank 11:..... Liter	Ladetank 12:..... Liter

Durchschnitt pro Ladetank: Liter
 Rohrleitungssystem 1: Liter
 Rohrleitungssystem 2: Liter

9. Während der Prüfung war der Gegendruck an der Abgabevorrichtung kPa.

10. Die Ladetanks wurden in nachstehender Reihenfolge gelöscht:
 Ladetank, Ladetank, Ladetank, Ladetank, Ladetank, Ladetank,
 Ladetank, Ladetank, Ladetank, Ladetank, Ladetank, Ladetank

11. Der Trimm des Schiffes während der Prüfung wa m und die Krängung des Schiffes während der Prüfung war m nach Steuerbord/Backbord.

12. Der ganze Nachlenzvorgang dauerte Stunden

Stempel

.....
(Datum)

.....
(Name und Unterschrift des Prüfer)



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

Anhang III „Entladestands“

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	

- Spalte 1: Angabe der Güternummer nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (NST).
- Spalte 2: Güterart, Beschreibung nach NST.
- Spalte 3: Einleitung des Waschwassers, Niederschlagswassers oder Ballastwassers in das Gewässer erlaubt unter der Bedingung, dass vor dem Waschen der jeweils geforderte Entladungsstandard eingehalten worden ist.
 - A: besenrein oder nachgelenzt in den Laderäumen oder Ladetanks
 - B: vakuumrein in den Laderäumen
- Spalte 4: Abgabe des Waschwassers, Niederschlagswassers oder Ballastwassers für eine Einleitung in die Kanalisation über die dafür vorgesehenen Anschlüsse unter der Bedingung, dass vor dem Waschen der jeweils geforderte Entladungsstandard eingehalten worden ist.
 - A: besenrein oder nachgelenzt in den Laderäumen oder Ladetanks
 - B: vakuumrein in den Laderäumen
- Spalte 5: Abgabe des Waschwassers, Niederschlagswassers oder Ballastwassers an Annahmestellen zur Sonderbehandlung S. Das Behandlungsverfahren hängt von der Art des Ladungsgutes ab, z.B. Aufspritzen auf die Lagerhaltung, Abfuhr zu einer Kläranlage, Aufbereitung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage.
- Spalte 6: Hinweise zu Anmerkungen in den Fußnoten.



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	

Weitere Hinweise zur Anwendung der Tabelle

- Entsprechen die Laderäume oder Ladetanks nicht dem jeweils geforderten Entladungsstandard A oder B, ist eine Abgabe zur Sonderbehandlung S erforderlich.
- Liegen Ladungsrückstände aus verschiedenen Gütern vor, richtet sich die Entsorgung nach dem Gut mit der strengsten Abgabe-/Annahmевorschrift in der Tabelle.
- Bei Beförderung von Versandstücken wie zum Beispiel Fahrzeugen, Containern, Großpackmitteln, palletierter und verpackter Ware richtet sich die Abgabe-/Annahmевorschrift nach den in diesen Versandstücken enthaltenen losen oder flüssigen Gütern, wenn infolge von Beschädigungen oder Undichtigkeiten Güter ausgelaufen oder ausgetreten sind.
- Niederschlagswasser und Ballastwasser aus waschreinen Laderäumen und Ladetanks kann in das Gewässer eingeleitet werden.
- Waschwasser von besenreinen Gangborden und von sonstigen leicht verschmutzten Oberflächen wie z.B. Lukendeckeln, Dächern usw. darf in das Gewässer eingeleitet werden.



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

Anhang IV „Entladebescheinigung“

**Muster
(Ausgabe 2010)
Entladebescheinigung**

Ladungsempfänger/Umschlagsanlage
.....
.....
.....
(Name/Firma, Anschrift)

1. Wir haben aus dem Schiff
(Name) (ENI)
Laderaum/-tank Nr.

2. kg oder l
entladen. (Menge) (Güterart und Güternummer nach Anhang
III Anwendungsbestimmung)

3. Anmeldung am
(Datum) (Uhrzeit)

4. Beginn des Entladens am
(Datum) (Uhrzeit)

5. Ende des Entladens am
(Datum) (Uhrzeit)

Aus den Laderäumen/Ladetanks Nr. wurde

6.a Restladung nicht übernommen, da nach Erklärung des Schiffsführers Einheitstransporte durchgeführt werden;

6.b Flüssige Restladung nicht übernehmen, gemäß den Übergangsbestimmungen des Artikels 6.02, Absatz 1.b) von Teil B der Anlage 2;

7. Restladung wurde übernommen.

Die Laderäume/Ladetanks Nr. wurden

8. besenrein/nachgelentzt übergeben (Entladungsstandard A nach Anhang III der Anwendungsbestimmung);

9. vakuumrein übergeben (Entladungsstandard B nach Anhang III der Anwendungsbestimmung);

10. gewaschen übergeben.

11. Waschwasser m³ und/oder Slops l wurden übernommen.

12. Umschlagsrückstände wurden übernommen.

Das Waschwasser/Ballastwasser/Niederschlagswasser der angegebenen Laderäume/Ladetanks

13. kann unter Beachtung der Bestimmungen des Anhangs III der Anwendungsbestimmung in das Gewässer eingeleitet werden;

14. wurde übernommen;

15. muss bei der Annahmestelle (Name/Firma) abgegeben werden, die durch uns beauftragt wurde;

16. muss laut Beförderungsauftrag abgegeben werden.

17.
(Ort) (Datum) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

Bestätigung des Schiffsführers

18. Die Angaben unter den Nummern 1 bis 16 werden bestätigt.

19. Ladetanks sind nachgelentzt (Entladungsstandard A nach Anhang III der Anwendungsbestimmung) und die Restladung ist zwischengelagert im
a) Restetankl
b) IBCl
c) ortsbeweglichen Tankl

20. Bemerkungen:

21.
(Datum) (Name in Blockschrift und Unterschrift des Schiffsführers)

Annahmestelle
.....
.....
(Name/Firma, Anschrift)

Abgabebestätigung
(nur erforderlich, wenn Nr. 15 oder Nr. 16 angekreuzt sind)

22. Die Abgabe von Abfällen aus dem Ladungsbereich gemäß Güterart und Güternummer nach Nummer 2 wird bestätigt:
a) Waschwasser: m³ Code:⁷⁾
b) Ballastwasser: m³ Code:⁷⁾
c) Niederschlagswasser: m³ Code:⁷⁾
d) Slops: kg oder l
e) Restladung gemäß Nummer 19

23. Bemerkungen:

24. Über die Abgabe wurde dem Schiffsführer eine besondere Bescheinigung übergeben.

25.
(Ort) (Datum) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

Zutreffendes ankreuzen


⁷⁾ Kodifizierung der Abfälle nach der geltenden Regelung in Bezug auf Richtlinie 2006/1013/EG.



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

Informationen zum CDNI finden Sie unter: <http://www.elwis.de/Schiffahrtsrecht/Allgemeines/Abfalluebereinkommen/index.html>

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice - (AMdI-Informationsservice)


WSV.de
 Wasser- und
 Schifffahrtsverwaltung
 des Bundes

Derzeit: 228. 10. 22. 13:00:00
 Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schiffahrtsrecht, Schiffahrtsrecht, Forum > Allgemeine Informationen > Abfalluebereinkommen

von Thoma-Info...
 • AMdI-Informationsservice

Suchen

Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI)

Das [CDNI](#) (nach französischer Abfalldeklarationsnummer genannt), welches in deutscher, französischer und niederländischer Sprache veröffentlicht wurde, enthält allgemeine Bestimmungen und ergibt in:

Anlage 1 den geographischen Anwendungsbereich sowie in
 Anlage 2 die Anwendungsvoraussetzungen zu Sammlung, Abgabe und Annahme der referierten Abfälle.

Die Anlage 2 teilt sich in Teile und Absätze auf mit folgendem Inhalt:

Teil A:
 öl- und fehrächtige Schiffsabwasserabfälle

Teil B:
 Abfälle aus dem Ladebereich sowie

Teil C:
 sonstiges Schiffsabwasserabfälle

Anhang I:
 Muster für ein Öltauchbuch

Anhang II:
 Anforderungen an das Nachweisprotokoll

Anhang III:
 Einleitungsprotokoll und Abgabe-/Annahmeverfahren für die Zulassung der Einleitung von Wack-, Niederschlag-, und Ballastwasser auf Ladebereiche/Gründes

Anhang IV:
 Muster für eine Einfuhrbescheinigung

Anhang V:
 Genehmigungsbescheinigung für die Beförderung von Fahrgästen

In Deutschland wurde das CDNI mit zwei Gesetzen in nationale Vorschriften umgesetzt:

[Gesetz](#) zu dem Übereinkommen vom 09. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. Dezember 2003, mit dem das Übereinkommen veröffentlicht wurde.

[Aufbahrungsgesetz](#) zu dem Übereinkommen vom 09. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. Dezember 2003, mit dem unter anderem die Pflichten und Ordnungsvorgaben geregelt sind.

<http://www.elwis.de/Schiffahrtsrecht/Allgemeines/Abfalluebereinkommen/index.html> (1 von 2113.10.2010 17:40:22)

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice - (AMdI-Informationsservice)

Die für die Organisation des einheitlichen Systems zur Finanzierung der Aufnahme und Entsorgung öl- und fehrächtiger Schiffsabwasserabfälle nach Maßgabe des Teils A der Anwendungsvoraussetzung verantwortliche Internationale Institution wird in Deutschland durch das [Abfalluebereinkommen](#) (ABU) von, die auf seinen Webseiten weitere Informationen anbieten.

In seiner ersten Informationsveranstaltung am 16. März 2010 in Bonn wurde über Inhalt und Anwendung des CDNI in folgenden Vorlesungen informiert:

- [CDNI Entwicklung und Bedarf](#)
- [CDNI I, II, III](#)
- [CDNI I, II, III](#)
- [CDNI I, II, III](#)
- [Umsetzung in Deutschland](#)

Anschließend fand eine open Discussion mit Fragen des Gewerkes und Auswertes des Bundesverkehrsministeriums für Bus und Stadtmotorschiff sowie der Referenten statt. Die [Fragen und Antworten](#) können Sie hier nachschlagen.

Weitere Informationen:

- [Pressemitteilung vom 23. Juni 2010](#) über die Einführung eines Einwegpaßports von 7,50 Euro/1.000 Liter Gölöl und eines elektronischen Zahlungssystems zum 1. Januar 2011.

[Home](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Sitemap](#) [Feedback](#) [Sitemap](#) [Sitemap](#) [Sitemap](#)

© 2010 WSV.de - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

<http://www.elwis.de/Schiffahrtsrecht/Allgemeines/Abfalluebereinkommen/index.html> (2 von 2113.10.2010 17:40:22)



Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt

**Ich danke Ihnen für Ihre
Aufmerksamkeit**



Quelle: Jens Hohls; Hafen Braunschweig